

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2020

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 17. April 2020

Nr. 10

Tag	INHALT	Seite
19. 3. 20	<b>Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (AGZensG 2021)</b> . . . . .	177
9. 4. 20	Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung. . . . .	181
7. 4. 20	Verordnung des Sozialministeriums zur Untersagung des Verlassens bestimmter Einrichtungen zum Schutz besonders gefährdeter Personen vor Infektionen mit Sars-CoV-2 (Corona-Verordnung Heimbewohner – CoronaVO Heimbewohner). . . . .	183
9. 4. 20	Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung WfMB . . . . .	184
10. 4. 20	Verordnung des Sozialministeriums über das Training im Spitzen- und Profisport (Corona-Verordnung Spitzensport – CoronaVO Spitzensport) . . . . .	184
10. 4. 20	Verordnung des Sozialministeriums zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Eindämmung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung Einreise – CoronaVO Einreise) . . . . .	185

### **Gesetz zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 (AGZensG 2021)**

Vom 19. März 2020

Der Landtag hat am 19. März 2020 das folgende Gesetz beschlossen:

#### 1. Abschnitt

Statistisches Landesamt

#### § 1

##### *Zuständigkeit des Statistischen Landesamtes*

(1) Zuständige Behörde für die Vorbereitung und Durchführung des Zensus 2021 und oberste Erhebungsstelle ist das Statistische Landesamt, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Das Statistische Landesamt stellt die zur Bewältigung der Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen erforderlichen zentralen Verfahren zur Informations- und Datenverarbeitung bereit.

(3) Das Statistische Landesamt trifft gegenüber den örtlichen Erhebungsstellen die erforderlichen organisatori-

schen und technischen Anordnungen, insbesondere hinsichtlich der zu verwendenden Erhebungsunterlagen einschließlich der elektronischen Datenträger sowie der zu nutzenden Datenübermittlungswege, des Erhebungsverfahrens, der Maßnahmen zur Datensicherheit und der Termin- und Ablaufplanung. Zur Umsetzung der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23.5.2018, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, erarbeitet das Statistische Landesamt die entsprechenden Vorgaben. Soweit örtliche Erhebungsstellen noch nicht eingerichtet sind, gilt das Anordnungsrecht direkt gegenüber den in § 4 genannten Personen.

#### § 2

##### *Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen*

Das Statistische Landesamt stellt die durch den Zensus mit Stand vom 16. Mai 2021 (Zensusstichtag) ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen des Landes und der Gemeinden fest.

## 2. Abschnitt

## Örtliche Erhebungsstellen

## § 3

*Einrichtung örtlicher Erhebungsstellen*

- (1) Die örtliche Durchführung des Zensus 2021 obliegt
1. den Gemeinden mit mindestens 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern,
  2. im Übrigen den Landkreisen.

Große Kreisstädte mit weniger als 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können die örtliche Durchführung des Zensus 2021 übernehmen. Sie teilen die Übernahme dem Statistischen Landesamt und dem Landkreis, dem sie angehören, bis spätestens vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verbindlich mit. Maßgebend sind die vom Statistischen Landesamt mit Stand vom 31. Dezember 2019 festgestellte amtliche Einwohnerzahl sowie der Status als Große Kreisstadt am 31. Dezember 2019.

(2) Die Gemeinden und Landkreise nehmen die ihnen nach Absatz 1 obliegenden Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung wahr. Sie richten im zeitlich und sachlich erforderlichen Umfang örtliche Erhebungsstellen ein.

(3) Sind bei Gemeinden und Landkreisen kommunale Statistikstellen nach § 9 Absatz 1 Satz 1 des Landesstatistikgesetzes (LStatG) eingerichtet, so können diese die Aufgaben der örtlichen Erhebungsstelle wahrnehmen.

(4) Unbeschadet weiterer Möglichkeiten der kommunalen Zusammenarbeit können Gemeinden und Landkreise nach Absatz 1 eine gemeinsame Erhebungsstelle einrichten.

## § 4

*Rechtsstellung der örtlichen Erhebungsstellen*

Die örtlichen Erhebungsstellen unterstehen unmittelbar,

1. wenn sie bei der Gemeinde eingerichtet werden, der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister oder der zuständigen Bürgermeisterin oder dem zuständigen Bürgermeister,
2. wenn sie beim Landkreis eingerichtet werden, der Landrätin oder dem Landrat oder der Ersten Landesbeamtin oder dem Ersten Landesbeamten beim Landratsamt.

## § 5

*Leitung der örtlichen Erhebungsstellen*

Für jede örtliche Erhebungsstelle sind eine Erhebungsstellenleitung sowie eine Stellvertretung zu bestellen. Die Erhebungsstellenleitung hat die vorbereitenden Maßnahmen zur Erfüllung der Aufgaben der Erhebungsstelle zu veranlassen, die örtliche Durchführung der Erhebungen zu leiten und die Aufsicht über das Personal der Erhebungsstelle sowie über die Erhebungsbeauftragten zu führen.

## § 6

*Fachaufsichtsbehörden*

Die örtlichen Erhebungsstellen unterliegen der Fachaufsicht

1. des Finanzministeriums als oberster Fachaufsichtsbehörde,
2. des Statistischen Landesamtes als oberer Fachaufsichtsbehörde.

## § 7

*Aufgaben der örtlichen Erhebungsstellen*

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen führen die Erhebungen nach den §§ 11 und 14 des Zensusgesetzes 2021 (ZensG 2021) vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1851) durch und haben dabei insbesondere

1. die Erreichbarkeit für Anfragen von Auskunftspflichtigen und Erhebungsbeauftragten zu sichern,
2. die Anschriften den einzelnen Erhebungsbeauftragten zuzuordnen, insbesondere durch Bildung von Bezirken,
3. die Vorbegehung der Großanschriften zu koordinieren, die Organisationspapiere zu erstellen und die Erhebungsunterlagen bereitzustellen,
4. die zu Befragenden über die Erhebungen zu unterrichten, zur Auskunft aufzufordern, soweit Auskunftspflicht besteht, und telefonische Auskünfte entgegenzunehmen,
5. erforderlichenfalls die Auskunftspflichtigen durch Heranziehungsbekanntmachung zur Erfüllung der Auskunftspflichten aufzufordern,
6. erforderlichenfalls die Auskunftspflichten nach den Vorschriften des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes durchzusetzen,
7. auftretende Unstimmigkeiten zu klären sowie unvollständig oder fehlerhaft ausgefüllte Erhebungsunterlagen durch Nachfrage bei den Befragten zu ergänzen oder zu berichtigen,
8. die Entgegennahme der Erhebungsunterlagen von den Erhebungsbeauftragten sicherzustellen sowie die statistischen Auskunftseingänge zu registrieren,
9. die Erhebungsunterlagen auf Vollständigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und innerhalb der vorgegebenen Fristen zur Abholung bereitzustellen,
10. die vollzählige Erfassung und vollständige Befragung der Erhebungseinheiten zu bestätigen und
11. die Aufwandsentschädigung der Erhebungsbeauftragten abzurechnen.

(2) Die örtlichen Erhebungsstellen führen Nacherhebungen bei nicht plausiblen Angaben zu Erhebungseinheiten durch, soweit diese im Rahmen der erhebungsteilübergreifenden Überprüfung des zentralen Datenbestands nach § 29 Absatz 1 ZensG 2021 erforderlich sind.

(3) Die örtlichen Erhebungsstellen nehmen bei den Erhebungen nach §§ 9 und 22 ZensG 2021 in Einzelfällen Erhebungsunterlagen entgegen. Die Erhebungsunterlagen werden unverzüglich an das Statistische Landesamt weitergeleitet.

## § 8

### *Bestellung und Beaufsichtigung der Erhebungsbeauftragten*

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen haben die für die Durchführung der Erhebungen benötigten Erhebungsbeauftragten anzuwerben, auszuwählen, zu bestellen, auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren. Für die Auswahl und den Einsatz der Erhebungsbeauftragten gilt § 20 Absatz 1 ZensG 2021.

(2) Für die Durchführung der Erhebung nach § 22 ZensG 2021 obliegen die Aufgaben nach Absatz 1 dem Statistischen Landesamt.

(3) Zur Übernahme der Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte sind alle Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet. Zu befreien ist, wem eine solche Tätigkeit aus gesundheitlichen oder anderen wichtigen Gründen nicht zugemutet werden kann. Gemeinden, Gemeindeverbände und unter der Aufsicht des Landes stehende juristische Personen des öffentlichen Rechts benennen den örtlichen Erhebungsstellen oder dem Statistischen Landesamt auf Ersuchen geeignete Bedienstete und stellen sie erforderlichenfalls für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte frei; lebenswichtige Tätigkeiten öffentlicher Dienste dürfen nicht unterbrochen werden.

(4) Die Erhebungsbeauftragten unterstehen dem Weisungsrecht der örtlichen Erhebungsstelle. Die örtlichen Erhebungsstellen betreuen insoweit die Erhebungsbeauftragten und beaufsichtigen ihre Tätigkeit. Bei den in Absatz 2 genannten Erhebungen hat das Statistische Landesamt diese Rechte und Pflichten.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind verpflichtet, die Erhebungsbeauftragten nach den Vorgaben des Statistischen Landesamtes zu schulen.

(6) Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung und zur Berechnung der Aufwandsentschädigungen dürfen die örtlichen Erhebungsstellen die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erhebungsbeauftragten verarbeiten.

## § 9

### *Trennung der örtlichen Erhebungsstellen von anderen Verwaltungsstellen*

(1) Die örtlichen Erhebungsstellen sind für die Dauer der Bearbeitung und Aufbewahrung von Einzelangaben räumlich und organisatorisch von anderen Verwaltungs-

stellen zu trennen, gegen den Zutritt unbefugter Personen hinreichend zu schützen und mit eigenem Personal auszustatten.

(2) Zutritt zu dem abgeschotteten Bereich der örtlichen Erhebungsstelle dürfen nur die dort tätigen Personen, die von der Erhebungsstelle bestellten Erhebungsbeauftragten, die in § 4 genannten Personen, die für die Fachaufsicht zuständigen Bediensteten der Fachaufsichtsbehörden nach § 6, die oder der behördliche Datenschutzbeauftragte sowie der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und seine Beauftragten haben. Die in § 4 genannten Personen dürfen keinen Einblick in Unterlagen nehmen, die statistische Einzelangaben enthalten. Auskunftspflichtige dürfen innerhalb der Erhebungsstelle lediglich Zutritt zu einem Auskunftsbereich haben, der räumlich vom abgeschotteten Bereich der Erhebungsstelle getrennt ist.

(3) Bei der Verarbeitung von Einzelangaben in Datenverarbeitungsanlagen ist die Trennung dieser Daten von anderen Verwaltungsdaten und ihre Zweckbindung durch zusätzliche organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherheit nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 zu gewährleisten.

(4) Die in § 4 genannten Personen legen für die ihnen unterstellte örtliche Erhebungsstelle die zur Durchführung der Absätze 1 bis 3 erforderlichen Maßnahmen in einer schriftlichen oder elektronischen Dienstanweisung fest. Diese muss mindestens folgende Regelungen enthalten:

1. Bestimmung der Räumlichkeiten für die Erhebungsstelle,
2. Maßnahmen zur Sicherung dieser Räumlichkeiten gegen unbefugten Zutritt,
3. Zugangsberechtigung zu den Räumlichkeiten der Erhebungsstelle,
4. Maßnahmen zur Kontrolle der Zugangsberechtigung,
5. Geschäftsverteilung, Vertretung und Dienstaufsicht in der Erhebungsstelle,
6. organisatorische, personelle und technische Maßnahmen der Datensicherheit, soweit die Sicherheitsvorkehrungen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde oder des Landkreises zu treffen sind.

(5) Die in den örtlichen Erhebungsstellen tätigen Personen müssen Gewähr für Zuverlässigkeit und Verschwiegenheit bieten. Während der Tätigkeit in der Erhebungsstelle dürfen sie nicht mit anderen Aufgaben des Verwaltungsvollzugs betraut werden. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über Auskunftspflichtige während und nach ihrer Tätigkeit in der Erhebungsstelle nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden oder offenbaren. Sie sind vor dem Beginn ihrer Tätigkeit über die Beachtung der gesetzlichen Gebote und Verbote zur Sicherstellung des Datenschutzes zu belehren und auf die Wahrung des Statistikgeheimnisses schriftlich zu verpflichten.

## § 10

*Sicherung der Erhebungsunterlagen*

(1) Für die örtliche Erhebungsstelle ist eine eigene Postanschrift einzurichten. Alle für die örtliche Erhebungsstelle bestimmten Eingänge sind dieser unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten.

(2) Die Erhebungsbeauftragten haben die Erhebungsunterlagen mit Einzelangaben so zu handhaben und aufzubewahren, dass Einzelangaben Unbefugten nicht bekannt werden. Sie haben die ausgefüllten Erhebungsunterlagen unverzüglich nach Abschluss der Erhebung der örtlichen Erhebungsstelle auszuhändigen.

(3) Die örtlichen Erhebungsstellen haben alle Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, sicher aufzubewahren. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass die Erhebungsunterlagen während und außerhalb der Dienstzeit Unbefugten nicht zugänglich sind.

(4) Erhebungsunterlagen, die Einzelangaben enthalten, dürfen nicht vervielfältigt werden, soweit dies nicht für Zwecke der Vervollständigung oder Berichtigung der Fragebögen sowie zur Durchführung eines Rechtsbehelfsverfahrens, eines Verwaltungsvollstreckungsverfahrens oder eines Bußgeldverfahrens erforderlich ist.

(5) Die örtlichen Erhebungsstellen sind nicht befugt, Auswertungen der erhobenen Daten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.

## 3. Abschnitt

Betroffenenrechte, Verfahrensregelungen,  
Kostenregelung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## § 11

*Ausschluss von Betroffenenrechten*

Zum Schutze der fristgemäßen und vollständigen Durchführung des Zensus 2021 bestehen die Rechte nach den Artikeln 16, 18 und 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016, S. 1, zuletzt ber. ABl. L 127 vom 23. 5. 2018, S. 2) in ihrer jeweils geltenden Fassung nicht.

## § 12

*Zuständigkeit für Ordnungswidrigkeiten*

Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 des Bundesstatistikgesetzes in der Fassung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394, 2395), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 5 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618, 3623) geändert wor-

den ist, in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit es sich um die Erfüllung der Auskunftspflicht nach §§ 25 und 26 ZensG 2021 mit Ausnahme der Auskunftspflicht zu den Stichproben nach § 22 ZensG 2021 handelt, sind die Körperschaften zuständig, bei denen örtliche Erhebungsstellen eingerichtet sind. Im Übrigen gilt § 20 Absatz 4 LStatG.

## § 13

*Vollstreckung gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts*

Die Vollstreckung von Auskunftspflichten nach dem Zensusgesetz 2021 gegen Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes zulässig.

## § 14

*Kostenregelung*

(1) Das Land gewährt den Gemeinden und Gemeindeverbänden, bei denen nach § 3 örtliche Erhebungsstellen eingerichtet werden, zur Deckung der mit der Aufgabenübertragung verbundenen wesentlichen Mehrbelastungen einen finanziellen Ausgleich in Höhe von 43 800 000 Euro.

(2) Die Finanzzuweisung nach Absatz 1 wird in drei Bestandteile gegliedert:

1. eine Basiszuweisung in Höhe von 14 256 000 Euro,
2. eine Zuweisung für die Durchführung der Erhebung an Adressen mit Sonderbereichen in Höhe von 4 320 000 Euro,
3. eine Zuweisung für die Durchführung der Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis in Höhe von 25 224 000 Euro.

Grundlage für die Verteilung der Zuweisungen nach Satz 1 Nummer 1 sind die jeweiligen amtlichen Einwohnerzahlen im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Erhebungsstelle mit Stand vom 16. Mai 2021, für die Verteilung der Zuweisungen nach Satz 1 Nummer 2 und 3 die tatsächliche Anzahl der jeweiligen Erhebungseinheiten (festgestellte Personen) mit Stand vom 16. Mai 2021.

(3) Die Zahlung der Finanzzuweisung nach Absatz 2 erfolgt in zwei Teilbeträgen. Zum Stichtag 1. Juni 2021 erfolgt eine Abschlagszahlung in Höhe von 30 660 000 Euro. Die Grundlage für die Berechnung der Abschlagszahlung richtet sich nach den Größenverhältnissen der drei Bestandteile nach Absatz 2. Berechnungsgrundlage des Bestandteils nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist die amtliche Einwohnerzahl mit Stand vom 30. Juni 2020, der Bestandteile nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 jeweils die Anzahl gemeldeter Personen an den im Steuerregister zum Stand nach Abschluss der Aktualisierung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 ZensG 2021 ent-

haltenen Anschriften mit Sonderbereichen und für die Haushaltebefragung auf Stichprobenbasis ausgewählten Anschriften im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Erhebungsstelle. Die Restzahlung unter Berücksichtigung der Abschlagszahlung erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Feststellung der mit Stand vom 16. Mai 2021 ermittelten amtlichen Einwohnerzahlen nach § 2. War die Abschlagszahlung höher als die endgültig festgestellte Finanzzuweisung, so ist der zu viel bezahlte Betrag an das Land zurückzuzahlen.

## § 15

### *Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 19. März 2020

### **Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN

STROBL

SITZMANN

DR. EISENMANN

BAUER

UNTERSTELLER

DR. HOFFMEISTER-KRAUT

LUCHA

HAUK

WOLF

HERMANN

### **Vierte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung**

Vom 9. April 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, § 29 sowie §§ 30 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2020 (GBl. S. 153) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 2 wird aufgehoben.
  - b) Die bisherige Nummer 3 wird zu Nummer 2.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort »wenn« wird das Wort »sie« eingefügt.

bb) In Nummer 1 wird das Wort »sie« gestrichen.

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5 a eingefügt:

»(5 a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe in der kritischen Infrastruktur nach § 1 Absatz 6 Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.«

3. § 3 a wird wie folgt gefasst:

»§ 3 a

#### *Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende*

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.«

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 5 folgende wird Nummer 5 a eingefügt:

»5 a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur

Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z. B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z. B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,«.

bb) In Nummer 9 werden nach dem Wort »Einrichtungen« die Wörter »; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes« eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

»(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen, von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.«

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort »Hofläden« die Wörter »einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte« eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Wörtern »Öffnung ist« die Wörter »mit Ausnahme von Karfreitag (10. April 2020) und Ostersonntag (12. April 2020)« eingefügt.

5. Nach § 4 wird folgender § 5 eingefügt:

»§ 5

*Erstaufnahmeeinrichtungen*

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FlüAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.«

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort »grundsätzlich« gestrichen.

b) Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

»Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.«

7. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

»§ 6a

*Einschränkung zahnärztlicher Behandlungen*

(1) Bei der zahnärztlichen Versorgung von Patientinnen und Patienten in den Fachgebieten

1. Oralchirurgie,

2. Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde und

3. Kieferorthopädie

dürfen nur akute Erkrankungen oder Schmerzzustände (Notfälle) behandelt werden. Andere als Notfallbehandlungen nach Satz 1 sind auf einen Zeitpunkt nach dem Außerkrafttreten dieser Verordnung zu verschieben.

(2) Insbesondere zahnärztliche und kieferorthopädische Behandlungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von mit SARS-CoV-2 infizierten Patientinnen und Patienten beziehungsweise von in Quarantäne befindlichen Personen sollen in Notfällen grundsätzlich in Krankenhäusern mit Zahnmedizinbezug (Universitäts-Zahnkliniken, Kliniken mit einer Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie-Abteilung oder Zahnkliniken) erbracht werden. Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 können auch in Corona-Schwerpunkt-Zahnarztpraxen anstelle von Einrichtungen nach Satz 1 erbracht werden. Die Standorte der Einrichtungen nach den Sätzen 1 und 2 werden über die Kassenzahnärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Landes-zahnärztekammer Baden-Württemberg bekanntgegeben; die Bekanntgabe ist zu aktualisieren.«

8. § 7 wird wie folgt gefasst:

»§ 7

*Betretungsverbote*

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.«

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe »§ 3 Absatz 1« die Angabe »Satz 1« eingefügt.

- b) Die Nummern 4 und 5 werden aufgehoben.
- c) In Nummer 12 wird das Wort »oder« gestrichen.
- d) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:  
 »12 a. entgegen § 6a Absatz 1 eine zahnmedizinische Behandlung durchführt.«
- e) In Nummer 13 wird der Punkt durch das Wort »oder« ersetzt.
- f) Es wird folgende Nummer 14 angefügt:  
 »14. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt.«

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:  
 »§ 10  
*Inkrafttreten, Übergangsvorschrift*«
- b) Der bisherige Wortlaut wird zu Absatz 1.
- c) Es wird folgender Absatz angefügt:  
 »(2) Bis zum Inkrafttreten der Verordnung des Sozialministeriums auf der Grundlage von § 3 a gilt § 3 a in der Fassung der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (GBI. S. 135) fort.«

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. April 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

KRETSCHMANN	
STROBL	SITZMANN
DR. EISENMANN	BAUER
UNTERSTELLER	DR. HOFFMEISTER-KRAUT
LUCHA	HAUK
WOLF	HERMANN

*Anmerkung: Die Verordnung wurde am 9. April 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Staatsministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündigungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 10. April 2020 in Kraft.*

**Verordnung des Sozialministeriums  
zur Untersagung des Verlassens  
bestimmter Einrichtungen zum Schutz  
besonders gefährdeter Personen  
vor Infektionen mit Sars-CoV-2  
(Corona-Verordnung Heimbewohner –  
CoronaVO Heimbewohner)**

Vom 7. April 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBI. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird verordnet:

§ 1

*Untersagung des Verlassens von Einrichtungen*

(1) Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen nach § 6 Absatz 2 CoronaVO in der jeweils gültigen Fassung dürfen die Einrichtungen nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlassen. Triftige Gründe sind insbesondere

1. die Inanspruchnahme medizinischer Versorgungsleistungen (z.B. Arztbesuch, medizinische oder psychotherapeutische Behandlungen) sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe (z.B. Physiotherapeuten), soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,
2. Versorgungsgänge für die Gegenstände des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmittelhandel, Getränkemarkte, Tierbedarfshandel, Brief- und Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Optiker, Hörgeräteakustiker, Banken und Geldautomaten, Post), soweit der Bedarf nicht durch die Einrichtung gedeckt wird,
3. Bewegung an der frischen Luft, allerdings ausschließlich alleine oder mit einer weiteren Person und ohne jede sonstige Gruppenbildung; sofern ausreichend Möglichkeit zur Bewegung an der frischen Luft auf dem Gelände der Einrichtung gegeben ist, darf das Gelände der Einrichtung nicht verlassen werden.

(2) Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn nach Einschätzung der Leitung der Einrichtung mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss.

## § 2

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

STUTTGART, den 7. April 2020

LUCHA

*Anmerkung: Die Verordnung wurde am 7. April 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 2 der Verordnung am 8. April 2020 in Kraft.*

**Verordnung des Sozialministeriums  
zur Änderung der  
Corona-Verordnung WfMB**

Vom 9. April 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 8 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 28. März 2020 (GBl. S. 153) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

§ 5 der Corona-Verordnung WfMB vom 18. März 2020 (GBl. S. 127) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2 wird aufgehoben.
2. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. April 2020

LUCHA

*Anmerkung: Die Verordnung wurde am 9. April 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß Artikel 2 der Verordnung am 10. April 2020 in Kraft.*

**Verordnung des Sozialministeriums über  
das Training im Spitzen- und Profisport  
(Corona-Verordnung Spitzensport –  
CoronaVO Spitzensport)**

Vom 10. April 2020

Auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S. 120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2020 geändert worden ist (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) wird im Einvernehmen mit dem Kultusministerium verordnet:

§ 1

*Ausnahme vom Verbot des Betriebs von Sportanlagen  
und Sportstätten*

(1) Schwimm- und Hallenbäder im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 4 sowie öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 5 CoronaVO dürfen ausnahmsweise zu Trainingszwecken des Spitzen- und Profisports betrieben werden. Spitzen- und Profisport im Sinne des Satzes 1 betreiben:

1. Bundeskaderathletinnen und -athleten sowie paralympische Bundeskaderathletinnen und -athleten, die an Bundesstützpunkten der Spitzenverbände des Sports trainieren,
2. Profimannschaften der 1. und 2. Bundesligen aller Sportarten,
3. selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Profisportlerinnen und -sportler ohne Bundeskaderstatus.

(2) Bei der Durchführung der Trainingseinheiten ist zur Reduktion des Übertragungsrisikos des Virus SARS-Cov-2 zwingend zu beachten, dass:

1. Trainingseinheiten nur unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden dürfen;
2. während der gesamten Trainingszeit zu gewährleisten ist, dass ein Abstand von möglichst zwei, mindestens eineinhalb Metern zwischen sämtlichen anwesenden Personen (z.B. Spielerinnen und Spielern, Sportlerinnen und Sportlern sowie Betreuerinnen und Betreuer) eingehalten wird; ein Training von Spielsituationen, in denen ein direkter Kontakt erforderlich oder möglich ist, ist untersagt;
3. Trainingseinheiten ausschließlich individuell, zu zweit oder in kleinen Gruppen von maximal fünf Personen erfolgen;



4. in den Toiletten ein Hinweis auf gründliches Händewaschen angebracht wird; es ist darauf zu achten, dass ausreichend desinfizierende Seife und nicht wiederverwertbare Papierhandtücher zu Verfügung stehen;
5. die benutzten Sport- und Trainingsgeräte nach der Benutzung sorgfältig gereinigt und desinfiziert werden;
6. Kontakte außerhalb der Trainingszeiten auf ein Mindestmaß beschränkt werden; dabei ist die Einhaltung eines Sicherheitsabstands von möglichst zwei, mindestens eineinhalb Metern zu gewährleisten; falls Räumlichkeiten die Einhaltung dieses Sicherheitsabstands nicht zulassen, sind sie zeitlich versetzt zu betreten und zu verlassen; dies gilt insbesondere für Dusch- und Umkleieräume; es ist darauf hinzuwirken, dass sich die Sportlerinnen und Sportler bereits am eigenen Wohnort umziehen und nach dem Training dort auch duschen.

## § 2

*Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz*

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen, insbesondere ergänzende Hygienevorgaben, zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

## § 3

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.

STUTT GART, den 10. April 2020

LUCHA

*Anmerkung: Die Verordnung wurde am 10. April 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 3 der Verordnung am 11. April 2020 in Kraft.*

**Verordnung des Sozialministeriums  
zu Quarantänemaßnahmen für  
Ein- und Rückreisende zur Eindämmung  
des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung  
Einreise – CoronaVO Einreise)**

Vom 10. April 2020

Auf Grund von § 3 a der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 17. März 2020 (GBl. S.120), die zuletzt durch Verordnung vom 9. April 2020 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abruf-

bar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit §§ 28, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S.587) geändert worden ist, wird verordnet:

## § 1

*Häusliche Quarantäne für Ein- und Rückreisende;  
Beobachtung*

(1) Personen, die auf dem Land-, See-, oder Luftweg aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von 14 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzuwenden; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, unverzüglich die für sie zuständige Behörde zu kontaktieren und auf das Vorliegen der Verpflichtungen nach Absatz 1 hinzuweisen. Sie sind ferner verpflichtet, beim Auftreten von Krankheitssymptomen die zuständige Behörde hierüber unverzüglich zu informieren.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

## § 2

*Tätigkeitsverbot*

Personen in Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1, die ihren Wohnsitz außerhalb des Landes Baden-Württemberg haben, dürfen innerhalb des in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraums auf dem Gebiet des Landes Baden-Württemberg keine berufliche Tätigkeit ausüben.

## § 3

*Ausnahmen von der häuslichen Quarantäne*

- (1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind Personen,
  1. die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren und Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren,
  2. deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
    - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens,
    - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,

- c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
  - d) der Funktionsfähigkeit des Rechtswesens,
  - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen,
  - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und internationaler Organisationen
- zwingend notwendig ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn oder Arbeitgeber zu prüfen und zu bescheinigen;
3. die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Luft-, Schiffs-, Bahn-, oder Busverkehrsunternehmen oder als Besatzung von Flugzeugen, Schiffen, Bahnen und Bussen außerhalb des Bundesgebiets aufgehalten haben,
  4. die täglich oder für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich oder medizinisch oder aus Gründen des Besuchs einer Bildungseinrichtung veranlasst in das Bundesgebiet einreisen, oder
  5. die sich weniger als 48 Stunden im Ausland aufgehalten haben oder Personen, die einen sonstigen triftigen Reisegrund haben; hierzu zählen insbesondere soziale Aspekte wie etwa ein geteiltes Sorgerecht, der Besuch des nicht unter dem gleichen Dach wohnenden Lebenspartners, dringende medizinische Behandlungen oder Beistand oder Pflege schutzbedürftiger Personen.

Im Übrigen kann die zuständige Behörde in begründeten Einzelfällen auf Antrag weitere Befreiungen erteilen. Reisen nach Satz 1 Nummer 4 sind so zu unternehmen, dass sie bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, den Zielort möglichst schnell und sicher zu erreichen; gleiches gilt für die Rückreise. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt. Davon ausgenommen sind notwendige Unterbrechungen, wie beispielsweise zum Tanken oder zum Aufsuchen einer Toilette.

(2) § 1 gilt nicht für Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Land Baden-Württemberg einreisen (Saisonarbeitskräfte), wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten 14 Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(3) § 1 gilt nicht für Angehörige der Streitkräfte und Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen im Ausland zurückkehren.

(4) § 1 gilt darüber hinaus nicht für Personen, die nur zur Durchreise aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in das Land Baden-Württemberg einreisen; diese haben das Gebiet des Landes Baden-Württemberg auf unmittelbarem Weg zu verlassen. Die hierfür erforderliche Durchreise durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg ist hierbei gestattet. § 3 Absatz 1 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nur, soweit die dort bezeichneten Personen keine Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert-Koch-Instituts hinweisen.

#### § 4

##### *Vollzug*

Die Zuständigkeit für den Vollzug dieser Verordnung bestimmt sich nach der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz.

#### § 5

##### *Bußgeldvorschrift*

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1 a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht absondert,
2. sich entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder eine andere geeignete Unterkunft begibt,
3. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
4. entgegen § 1 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 die zuständige Behörde nicht oder nicht rechtzeitig kontaktiert,
5. entgegen § 2 eine berufliche Tätigkeit ausübt,
6. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 eine unrichtige Bescheinigung ausstellt,
7. entgegen § 3 Absatz 1 Sätze 3 oder 4 oder entgegen § 3 Absatz 4 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 4 Reisen unternimmt,
8. entgegen § 3 Absatz 2 Satz 2 die zuständige Behörde nicht informiert, oder
9. entgegen § 3 Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 das Land Baden-Württemberg nicht auf unmittelbarem Weg verlässt.

#### § 6

##### *Weitergeltung des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung*

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes und der Corona-Verordnung bleiben im Übrigen unberührt.

## § 7

*Geltungsdauer*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Corona-Verordnung außer Kraft tritt.

STUTTGART, den 10. April 2020

LUCHA

*Anmerkung: Die Verordnung wurde am 10. April 2020 durch öffentliche Bekanntmachung des Sozialministeriums notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und trat damit gemäß § 7 der Verordnung am 11. April 2020 in Kraft.*

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Oberamtsrätin Ulrike Woche  
Fernruf (07 11) 21 53-367  
E-Mail: ulrike.wocher@stm.bwl.de

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 75 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 2,80 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---